

Verwaltungsgemeinschaft Windach

Niederschrift

über die 5. Sitzung der Gemeinschaftsversammlung

Sitzungstermin: Montag, den 13.12.2021, um 19:30 Uhr

Ort, Raum: Feuerwehrgerätehaus Windach

Sämtliche Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung waren ordnungsgemäß geladen.

Vorsitzender:

Gemeinschaftsvorsitzender, Michael Klotz

Anwesend:

Frommknecht, Rudolf

Gebele, Helmut

Gebhardt, Adolf, Dr. (abwesend bis TOP 2)

Hesse, Wolfgang

Krüger, Eva

Michl, Richard

Ostner, Fritz

Reiter-Zimmermann, Sibylle Vertretung für Herrn Dr. Stefan Hülmeyer

Schmid, Manfred

Weißenbach, Siegfried

Abwesend:

Hülmeyer, Stefan, Dr. (entschuldigt)

Beschlussfähigkeit war gegeben.

Tagesordnung:

- 1. Eröffnung und Begrüßung;**
- 2. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse, bei denen die Gründe der Geheimhaltung weggefallen sind;**
- 3. Personalangelegenheiten;**
 - 3.1. Gewährung einer Arbeitsmarktzulage an die Tarifbeschäftigten der VG Windach;**
 - 3.2. Gewährung eines Fahrkostenzuschusses für die Beamtinnen und Beamten der VG Windach;**
- 4. Haushaltsplan und -satzung 2022;**
- 5. Verschiedenes, Bekanntgaben, Wünsche und Anfragen;**

TOP 1

Eröffnung und Begrüßung:

Sach- und Rechtslage

Herr Gemeinschaftsvorsitzender Bürgermeister Klotz eröffnet die heutige Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit der Gemeinschaftsversammlung fest.

**Der Gemeinschaftsvorsitzende schlägt folgende Änderungen zur Tagesordnung vor:
TOP 5.5 nö. und 5.6 nö. werden im öffentlichen Teil behandelt
Es besteht konkludentes Einverständnis.**

Gegen die Niederschrift über die letzte Sitzung der Gemeinschaftsversammlung werden keine Einwände erhoben.

TOP 2

Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse, bei denen die Gründe der Geheimhaltung weggefallen sind;

Sach- und Rechtslage

Gemäß der Geschäftsordnung für die Gemeinschaftsversammlung gibt der Gemeinschaftsvorsitzende die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse bekannt, sobald die Gründe der Geheimhaltung weggefallen sind.

Eine entsprechende Liste ist der Sitzungsladung als Anlage beigelegt.

TOP 3

Personalangelegenheiten:

TOP 3.1

Gewährung einer Arbeitsmarktzulage an die Tarifbeschäftigten der VG Windach;

Sach- und Rechtslage

In der Gemeinschaftsversammlung am 26.10.2020 wurde über die mögliche Gewährung der Großraumzulage an die Tarifbeschäftigten gesprochen. Der Tagesordnungspunkt wurde um ein Jahr in den Oktober 2021 verlagert.

Wie auch in 2020 ist nur die Gemeinde Eresing in den Großraum München aufgenommen. Die Gemeinden Windach und Finning sind weiterhin nicht aufgenommen worden. Die Gemeinde

Eresing bezahlt gem. Gemeinderatsbeschluss vom 10.03.2021 an die Tarifbeschäftigten der Gemeinde Eresing die Großraumzulage nach Maßgabe der Bestimmungen der öTV A 35 der Landeshauptstadt München.

Die Lage auf dem Personalmarkt hat sich im letzten Jahr nochmal deutlich verschlechtert. Qualifiziertes Personal zu finden ist kaum mehr möglich. Auf Stellenausschreibungen erfolgen zum Teil keine Bewerbungen.

Viele Nachbargemeinden, wie z. B. Utting, Greifenberg, Inning, Geltendorf (siehe Anlage 1) befinden sich im Großraum München und bezahlen zum Teil schon die Großraumzulage.

Durch die Nähe dieser Gemeinden „Großraum München“ wird der Konkurrenzdruck noch zusätzlich erschwert. Auch bestehendes Personal zu halten und an die VG Windach zu binden wird immer anspruchsvoller. Der Wechsel zu einer Verwaltung im Großraum München wird immer attraktiver.

Aufgrund der allgemeinen Personalsituationen der Gemeinden hat der Hauptausschuss des KAV Bayern in seiner Sitzung am 09.07.2019 eine erweiterte Anwendungsmöglichkeit zur Arbeitsmarktzulage beschlossen.

Diese Zahlung kann nun unter bestimmten Voraussetzungen an Beschäftigtengruppen gezahlt werden. Bisher war es nur als **Einzelfallentscheidung** an einzelne Beschäftigte **mit konkreten Abwanderungswillen bzw. an neue Beschäftigte zur Personalgewinnung möglich**.

Die Richtlinie der Arbeitsmarktzulage, über die die Mitgliederversammlung der VKA in ihrer Sitzung am 21.11.2008 Beschluss gefasst hat, sieht die Möglichkeit der Zahlung einer widerruflichen Zulage in Höhe von bis zu 20 % der Stufe 2 der jeweiligen Entgeltgruppe vor. Die Höhe der Zulage (bei Vollbeschäftigung) beträgt bei Ausschöpfung der 20 % zwischen 470 Euro (EG 2 TVöD), 609 Euro (EG 8 TVöD) und rund 800 Euro (EG 12 TVöD) pro Monat pro Mitarbeiter.

Die Zulage kann durch die erweiterte Anwendungsmöglichkeit an Beschäftigtengruppen gewährt werden, sofern es sich um

- vom Konkurrenzdruck wegen starker Nachfrage und fehlendem Arbeitskräfteangebot auf dem Arbeitsmarkt betroffene Beschäftigtengruppen oder
- um ein gegenüber dem privaten lokalen Arbeitsmarkt erheblich nachteiliges Entgeltniveau handelt. Der Bedarf kann auch vorsorglich für vergleichbare Beschäftigte oder Beschäftigtengruppen festgestellt werden.

Die Gewährung einer solchen Zulage kann ausschließlich im Tarifbereich erfolgen, den Beamtinnen und Beamten der VG Windach kann diese nicht gewährt werden.

Um diesen gravierenden Nachteil gegenüber unseren Nachbargemeinden zu kompensieren, könnte die VG Windach von der Möglichkeit, eine Arbeitsmarktzulage zu gewähren, Gebrauch machen.

Es wird vorgeschlagen, sich an der Tarifvereinbarung Nr. A 35 über die Großraumzulage zu orientieren:

Grundbetrag (analog Großraumzulage)

Beschäftigte in den Entgeltgruppen E 1 bis E 9c 270 Euro

Beschäftigte in den Entgeltgruppen E 10 bis E 15 135 Euro

Auszubildende TVAöD

140 Euro

Der Betrag für Auszubildende ist – anders als der Grundbetrag für die Beschäftigten im TVöD - dynamisch ausgestaltet.

Darüber hinaus kann ein Kinderbetrag gewährt werden

Beschäftigte in den Entgeltgruppen E 1 bis E 13

50 Euro monatlich je Kind

Teilzeitbeschäftigten stehen die Leistungen entsprechend dem Verhältnis der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit gegenüber der regelmäßigen tariflichen Arbeitszeit Vollbeschäftigter zu.

Zudem wird vorgeschlagen:

- Die Arbeitsmarktzulage bis zum Inkrafttreten einer neuen Entgeltverordnung zu befristen.
- Die Arbeitsmarktzulage fließt nicht in die Bemessungsgrundlage für die Jahressonderzahlung mit ein.
- Die Arbeitsmarktzulage ist nicht ZVK-pflichtig.
- Die Arbeitsmarktzulage kann widerrufen werden, wenn eine der Mitgliedsgemeinden der VG Windach Bedarfszuweisung bzw. Stabilisierungshilfen vom Freistaat Bayern in Anspruch nimmt.

Die Mehrkosten der vorgeschlagenen Arbeitsmarktzulage würden zum derzeitigen Stand circa 90.000 € pro Jahr betragen.

Eine Einführung und Anwendung von neuen Entlohnungsmethoden unterliegen der Mitbestimmung durch die Personalvertretung (Art. 75 Abs. 4 Nr. 4 BayPVG). Diese Beteiligung des Personalrats ist derzeit noch nicht erfolgt. Diese wird nachgeholt, wenn ein entsprechender Beschluss erfolgt. Der Antrag auf Mitbestimmung wird aber erwartungsgemäß nicht auf Widerstand stoßen.

Beschluss:

- 1. Die Gemeinschaftsversammlung gewährt den Tarifbeschäftigten gemäß der Richtlinie der Arbeitsmarktzulage, über die die Mitgliederversammlung der VKA in ihrer Sitzung am 21.11.2008 Beschluss gefasst hat, eine übertarifliche Arbeitsmarktzulage.**
- 2. Die Höhe der Zulage orientiert sich an der Großraumzulage München nach Maßgabe der Bestimmungen der öTV A 35 in der Fassung der 2. Änderungsvereinbarung**

Grundbetrag

Beschäftigte in den Entgeltgruppen E 1 bis E 9c

270 Euro

Beschäftigte in den Entgeltgruppen E 10 bis E 15

135 Euro

Auszubildende TVAöD

140 Euro

Der Betrag für Auszubildende ist – anders als der Grundbetrag für die Beschäftigten im TVöD - dynamisch ausgestaltet.

Darüber hinaus wird ein Kinderbetrag gewährt:

**Beschäftigte in den Entgeltgruppen E 1 bis E 13
Kind**

50 Euro mtl. je

Teilzeitbeschäftigten stehen die Leistungen entsprechend dem Verhältnis der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit gegenüber der regelmäßigen tariflichen Arbeitszeit Vollbeschäftigter zu.

- 3. Die Zulage wird ab dem 01.01.2022 gewährt.**
- 4. Die Arbeitsmarktzulage ist bis zum Inkrafttreten einer neuen Entgeltverordnung befristet.**
- 5. Die Arbeitsmarktzulage fließt nicht in die Bemessungsgrundlage für die Jahressonderzahlung ein und ist nicht ZVK-pflichtig.**
- 6. Die Arbeitsmarktzulage kann widerrufen werden, wenn einer der Mitgliedsgemeinden der VG Windach Bedarfszuweisung bzw. Stabilisierungshilfen vom Freistaat Bayern in Anspruch nimmt.**
- 7. Die Mehrkosten sind im HH 2022 vorzusehen.**
- 8. Der Beschluss erfolgt vorbehaltlich der Zustimmung des Personalrats.**

Abstimmungsergebnis: 7 : 4

TOP 3.2

Gewährung eines Fahrkostenzuschusses für die Beamtinnen und Beamten der VG Windach;

Sach- und Rechtslage

Wie bereits im TOP „Gewährung einer Arbeitsmarktzulage“ erläutert, ist die Gewährung einer übertariflichen Arbeitsmarktzulage nur bei Tarifbeschäftigten anwendbar. Um dieses Ungleichgewicht zwischen Beamtinnen/Beamten und Tarifbeschäftigten auszugleichen, besteht die Möglichkeit einen freiwilligen Fahrkostenzuschuss für die Beamtinnen und Beamten gem. Art. 99 a BayBesG zu zahlen. Dieser Fahrkostenzuschuss wäre auch für Tarifbeschäftigte möglich.

Ein freiwilliger Fahrkostenzuschuss wäre somit ein Instrument, um auch Beamtinnen und Beamten für die VG Windach zu gewinnen bzw. zu halten.

Die Gewährung des Zuschusses könnte folgendermaßen aussehen:

1. Die Berechnungsgrundlagen sind:
 - a) Durchschnittlich 220 Arbeitstage
 - b) Eine Entschädigung pro Kilometer von 0,35 € bei der Benutzung eines Pkw bzw. eines Motorrads oder Motorrollers
 - c) Die schnellste einfache Wegstrecke Wohnort – Dienstort in Kilometern (nach Bayerinfo.de), dabei mindestens 3 Kilometer einfache Wegstrecke

2. Eine Kürzung des Fahrkostenzuschusses findet bei einer arbeitsvertraglichen vereinbarten Abweichung von der 5-Tage-Woche statt.
3. Im Krankheitsfall wird der Fahrkostenzuschuss bis zu 6 Woche gewährt.
4. Als Dienstort gilt das Rathaus der VG Windach.
5. Der Fahrkostenzuschuss wird pauschal mit 15 Prozent zu Lasten des Dienstherrn versteuert. Hinzu kommt Soli und ggf. Anteil zur Kirchensteuer.
6. Der Fahrkostenantrag wird auf Antrag gewährt.
7. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt steuerfrei monatlich mit der Bezügeabrechnung.
8. Der gewährte Fahrkostenzuschuss entfällt ersatzlos, wenn der VG Rat durch Beschluss die Gewährung widerruft.

Die derzeitigen Kosten für den Zuschuss würden rund 6.500 € im Jahr betragen.

Bei der Zahlung eines Fahrkostenzuschusses handelt es sich um eine Leistung in Form einer Aufwandsentschädigung und nicht um ein Entgelt. Daher besteht keine gesetzliche Verpflichtung zur Beteiligung des Personalrates. Es greifen weder Art. 75 Abs. 3 Nr. 1 BayPVG noch Art. 75 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 BayPVG.

Beschluss:

1. **Die Gemeinschaftsversammlung beschließt die Gewährung eines freiwilligen Fahrkostenzuschusses für die Beamtinnen und Beamten der VG Windach.**
2. **Der Zuschuss wird auf Antrag ab dem 01.01.2022 gewährt.**
3. **Die Berechnungsgrundlagen sind:**
 - d) **Durchschnittlich 220 Jahresarbeitstage**
 - e) **Eine Entschädigung pro Kilometer von 0,35 € wird für die schnellste einfache Wegstrecke Wohnort – Dienstort in Kilometern (nach Bayerinfo.de) gewährt, dabei mindestens 3 Kilometer einfache Wegstrecke**
 - f) **Eine Kürzung des Fahrkostenzuschusses findet bei einer arbeitsvertraglichen vereinbarten Abweichung von der 5-Tage-Woche statt.**
 - g) **Im Krankheitsfall wird der Fahrkostenzuschuss bis zu 6 Wochen gewährt.**
 - h) **Als Dienstort gilt das Rathaus der VG Windach.**
 - i) **Der Fahrkostenzuschuss wird pauschal mit 15 Prozent zu Lasten des Dienstherrn versteuert. Hinzu kommt der sog. Soli sowie ggf. der Anteil zur Kirchensteuer.**
 - j) **Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt steuerfrei monatlich mit der Bezügeabrechnung.**
 - k) **Der Fahrkostenantrag wird auf Antrag gewährt.**
4. **Der gewährte Fahrkostenzuschuss entfällt ersatzlos, wenn der VG Rat durch Beschluss die Gewährung widerruft.**
5. **Die Mehrkosten sind im HH 2022 vorzusehen.**

Abstimmungsergebnis: 7 : 4

TOP 4

Haushaltsplan und -satzung 2022;

Sach- und Rechtslage

Die Verwaltungsgemeinschaft Windach hat im Rahmen ihrer Finanzhoheit zur Planung und Durchführung ihrer Aufgaben einen Haushaltsplan aufzustellen und zu beschließen.
(Art. 4 Verwaltungsgemeinschaftsordnung; Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit, insbesondere Art. 40 ff; Art. 22 und 61-70 GO,)

Der vorliegende Haushaltsplanentwurf 2022 wurde nach obigen Grundsätzen, insbesondere der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit aufgestellt. Geachtet wurde hierbei besonders auf einen sorgsamen Umgang mit den Finanzmitteln der Mitgliedsgemeinden.

Die Finanzwirtschaft der Verwaltungsgemeinschaft wird seit 2012 nach den Grundsätzen der Doppik (doppelte kommunale Buchführung, doppelte Buchführung in Konten) geführt.

Der Entwurf des Haushaltsplanes 2022 stellt sich wie folgt dar:

1. im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	1.900.350 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	2.073.850 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	-173.500 €

2. im Finanzhaushalt

aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	
a)	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	1.868.950 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	1.868.950 €
und einem Saldo von	0 €
b)	
aus Investitionstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	134.700 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	134.700 €
und einem Saldo	0 €
c)	
aus Finanzierungstätigkeiten mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen	0 €
von und einem Saldo von	0 €

d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von _____ **0 €**

ab.

§ 2

~~Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförder-~~
~~maßnahmen wird auf _____ € festgesetzt.~~

(oder:)

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorge-
sehen.

§ 3

~~Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistungen von Auszah-~~
~~lungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im künftigen Jah-~~
~~ren wird _____ € festgesetzt.~~

(oder:)

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen
und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festge-
setzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistungen von Auszahlun-
gen nach dem Haushaltsplan wird auf ****50.000 €** festgesetzt.

(oder:)

~~Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen werden nicht bean-~~
~~sprucht.~~

§ 5

Umlagen

Für die Berechnung der Umlagen wird ausschließlich auf den Finanzhaushalt abgestellt. Die für die Berechnung der Umlage maßgebliche **Einwohnerzahl** nach dem Stand vom **31.12.2020** wird auf **7.769** festgesetzt.

Verwaltungsumlage:

Der durch die Einzahlungen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung der Auszahlungen des **Finanzhaushaltes** aus laufender Verwaltungstätigkeit wird für das **Jahr 2022** auf **1.382.882 €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der Mitgliedsgemeinden umgelegt.

Die Verwaltungsumlage beträgt **178,00 € je Einwohner**.

Investitionsumlage:

Der durch die Einzahlungen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung der Auszahlungen des **Finanzhaushaltes** aus Investitionstätigkeit wird für das **Jahr 2022** auf **135.957,50 €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der Mitgliedsgemeinden umgelegt.

Die Investitionsumlage beträgt **17,50 € je Einwohner**.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

Beschluss Haushaltsplan:

1. Dem vorliegenden Entwurf des Haushaltsplanes 2022 einschließlich aller Anlagen wird mit folgenden Änderungen zugestimmt:
 - Personalkostenmehrung aufgrund der in TOP 3.1 beschlossenen Arbeitsmarktzulage
 - Kostenmehrung aufgrund des in TOP 3.2 beschlossenen Fahrtkostenzuschusses
 - Personalkostenmehrung aufgrund der Beamtenanwärterbezüge und Ausbildungskosten ab Oktober 2022
 - Mehrkosten für das bewegl. Vermögen (Standesamtsdrucker)
2. Die Gemeinschaftsversammlung beschließt die Haushaltssatzung 2022 inklusive den vorgetragenen Änderungen.
3. Die Umlage für Verwaltungstätigkeit wird inklusive der vorgetragenen Änderungen festgesetzt und auf die Mitglieder nach dem Verhältnis der Einwohner umgelegt.
4. Die Umlage für Investitionstätigkeit wird inklusive der vorgetragenen Änderungen festgesetzt und auf die Mitglieder nach dem Verhältnis der Einwohner umgelegt.
5. Es werden keine Kredite aufgenommen.
6. Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 50.000 € festgesetzt.
7. Die Haushaltssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.
8. Der Stellenplan wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis: 10 : 0

VG-Rat Michl befindet sich bei der Abstimmung nicht im Raum.

Beschluss Finanzplan:

Der Finanzplan 2023-2025 wird inklusive den vorgetragenen Änderungen beschlossen.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

TOP 5

Verschiedenes, Bekanntgaben, Wünsche und Anfragen:

Sach- und Rechtslage:

1. Aus der Mitte der Gemeinschaftsversammlung wird angeregt, ein IT-Leitbild (u. a. eigene Serverlösung versus Cloud) für einen Zeitraum für die nächsten 5 – 10 Jahre aufzustellen.

2. Der Gemeinschaftsvorsitzende informiert über den derzeit vorgesehenen zeitlichen Ablauf der Organisationsuntersuchung.

Für die Richtigkeit:

Michael Klotz
Gemeinschaftsvorsitzender

Ulrike Lang
Schriftführerin